

# Allgemeine Anschlussvertragsbestimmungen (AVB)

## 1. Anschluss an die Stiftung

- 1.1. Zum Zwecke der Durchführung der beruflichen Vorsorge schliesst sich die im Anschlussvertrag genannte Firma im Einverständnis mit ihrem Personal der TRANSPARENTA Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, Aesch (im Folgenden Stiftung genannt) an. Wirtschaftlich oder rechtlich verbundene Firmen können sich zusammen unter dem Mantel eines einzigen Anschlussvertrags der Stiftung anschliessen. Die beteiligten Firmen müssen dabei explizit im Anschlussvertrag erwähnt sein.
- 1.2. Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und als solche bei der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Die angeschlossene Firma bildet innerhalb der Stiftung mit ihren aktiven Versicherten ein separates Vorsorgewerk. Rentner werden während der Anschlussdauer in separaten Rentnerpools der Stiftung geführt.

Mit Zustimmung der Stiftung können sich aktive Vorsorgewerke zu einem gemeinsamen Pool zusammenschliessen, um mit den Vorsorgewerken von wirtschaftlich oder rechtlich verbundenen Firmen einen einheitlichen Deckungsgrad führen zu können. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in einem Anhang zum Anschlussvertrag mit der Bezeichnung "Vereinbarung zur Führung eines kollektiven Deckungsgrads (Pooling von Reserven)" festzuhalten. Ein solcher Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Anschlussvertrags.

- 1.3. Die Stiftung erfüllt die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) enthaltenen Voraussetzungen und garantiert die Erbringung der in diesem Gesetz genannten Mindestleistungen, sofern der Vorsorgeplan (individueller Teil des Reglements) dies vorsieht.
- 1.4. Zur Sicherstellung der im Vorsorgeplan genannten Leistungen kann die Stiftung als Versicherungsnehmerin Kollektiv-Lebensversicherungsverträge abschliessen.

## 2. Grundlagen

- 2.1. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesen allgemeinen Anschlussvertragsbestimmungen (AVB), dem Anschlussvertrag, der Stiftungsurkunde, dem Personalvorsorge- und Organisationsreglement (inkl. Anhänge) sowie dem Anlagereglement. Der Vorsorgeplan bildet den individuellen Teil des Reglements und ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrags. Im Vorsorgeplan wird unter anderem der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen sowie die Finanzierung der Beiträge festgelegt.
- 2.2. Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den Destinatären (Arbeitnehmer und Rentner der angeschlossenen Firma bzw. deren Hinterlassene) werden ausschliesslich durch das Personalvorsorge- und Organisationsreglement bestimmt. Das für die Destinatäre eines separaten Vorsorgewerks für die Umrechnung des Altersguthabens in eine lebenslängliche Altersrente gültige Vorsorgemodell ist im Anschlussvertrag festgehalten. Fehlt darin die explizite Zuordnung in ein Rentenmodell, definiert das Personalvorsorge- und Organisationsreglement den Standard.

## 3. Mitwirkungspflichten

- 3.1. Die angeschlossene Firma meldet der Stiftung ihr gesamtes zu versicherndes Personal zur Aufnahme in die Vorsorge. Alle Daten betreffend die Aktiven und Rentner sind der Stiftung wahrheitsgetreu zu liefern. Bei groben Verletzungen behält sich die Stiftung das Recht vor, den Anschlussvertrag ab Beginn zu stornieren. Dabei werden die Risikobeiträge und Verwaltungskosten nicht zurückerstattet.
- 3.2. Der Stiftung sind fristgemäss schriftlich zu melden:
  - Diensteintritte: Spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der Vorsorgepflicht.
  - Fälle von Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit: Spätestens 30 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
  - Todesfälle: Sofort.
  - Dienstaustritte: Sofort, unter gleichzeitiger Angabe der Wohnadresse der austretenden Person. Ebenfalls mitzuteilen ist, ob der Austritt aus gesundheitlichen Gründen oder infolge einer Restrukturierung bzw. eines Stellenabbaus aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt.
  - Der Stiftung ist jeweils bis Ende Januar der aktuelle Personalbestand per Jahresbeginn unter Angabe der voraussichtlichen AHV-beitragspflichtigen Jahreslöhne bekannt zu geben.
  - Ordentliche und vorzeitige Pensionierungen.
  - Namens- und Zivilstandsänderungen.
  - Andere für die Durchführung der Vorsorge massgebende Tatsachen (zum Beispiel Scheidungsurteile, Vertragsänderungen bei der Krankentaggeldversicherung etc.).

- 3.3. Für sämtliche Meldungen sind die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Sie sind wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.
- 3.4. Für Neueintritte und zu Beginn eines jeden Jahres sowie bei allfälligen unterjährigen Mutationen erstellt die Stiftung für alle aktiv versicherten Personen Vorsorgeausweise, aus welchen die anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen, die Kontostände sowie die Beiträge ersichtlich sind. Sofern die Stiftung diese Ausweise nicht direkt versendet, ist die angeschlossene Firma verpflichtet, sie den betreffenden Personen im verschlossenen Umschlag zu übergeben.
- 3.5. Die von der Stiftung erstellten Vorsorgeausweise stellen keine Verpflichtung der Stiftung dar und dienen lediglich der Information. Massgebend sind einzig die jeweiligen Reglemente.

#### **4. Beitragszahlung/Fälligkeit**

- 4.1. Die angeschlossene Firma verpflichtet sich, die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
- 4.2. Die Beiträge sind ohne andere Vereinbarung per Ende eines jeden Quartals zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Stiftung berechtigt, Verzugszinsen zu erheben.
- 4.3. Bei Zahlungsrückständen der angeschlossenen Firma ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungspflicht auf die reglementarischen Leistungspflichten (Altersguthaben und Vorsorgekapital Rentner) des betroffenen Vorsorgewerks zu begrenzen, sofern die Firma nicht innert 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Androhung dieser Säumnisfolge die fälligen Beiträge überweist. Zur Wiederinkraftsetzung des bisherigen Deckungsumfangs bleiben die in Rechnung gestellten Beiträge weiterhin geschuldet. Die Stiftung haftet nicht für Leistungsreduktionen, welche auf Zahlungsrückstände zurückzuführen sind.
- 4.4. Die angeschlossene Firma kann bei der Stiftung Beitragsreserven bilden, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile des Arbeitgebers zu entrichten. Bei Zahlungsausständen ist die Stiftung berechtigt, ihre gesamte Forderung mit den Beitragsreserven zu verrechnen. Die Bildung der Arbeitgeberbeitragsreserve ist nur solange möglich, wie der Stand der Reserve den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers nicht übersteigt.
- 4.5. Sind wirtschaftlich oder rechtlich verbundene Firmen zusammen unter dem Mantel eines einzigen Anschlussvertrags angeschlossen, so haften sie für Beitragsausstände solidarisch.

#### **5. Vermögen**

- 5.1. Das Vermögen des einzelnen Vorsorgewerks ist in folgende Passiven gegliedert:

Altersguthaben	Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen.
Vorsorgekapital Rentner	Deckungskapital der laufenden Renten inkl. Anwartschaften sowie Rückstellungen für allfällige pendente Leistungsfälle, berechnet nach den technischen Grundlagen der Stiftung. Es wird dem notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Während der Anschlussdauer wird das Vorsorgekapital Rentner in separaten Rentnerpools der Stiftung geführt.
Arbeitgeberbeitragsreserve	Von der Firma gebildetes, separat ausgewiesenes Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks, das nur mit Zustimmung der angeschlossenen Firma verwendet werden kann (vorbehalten Ziffer 4.4.). Es wird zwischen Arbeitgeberbeitragsreserve mit und ohne Verwendungsverzicht unterschieden.
Wertschwankungsreserve	Reserve des Vorsorgewerks für Wertschwankungen der Kapitalanlage.
Freie Mittel	Ungebundene Mittel des Vorsorgewerks.
Technische Rückstellungen (auf Ebene Vorsorgewerk geführt)	Vom Vorsorgewerk vollständig selber finanzierte und gebildete technische Rückstellungen, die gemäss Anhang 1 zum Personalvorsorge- und Organisationsreglement ausdrücklich auf Ebene des Vorsorgewerks geführt werden.

- 5.2. Bei Eintritt des Vorsorgewerks in die Stiftung werden das Altersguthaben, die Arbeitgeberbeitragsreserve, die Wertschwankungsreserve sowie die freien Mittel dem Vorsorgewerk der aktiven Versicherten gutgeschrieben. Das Vorsorgekapital Rentner wird einem auf Stiftungsebene geführten Rentnerpool zugewiesen. Sind laufende und pendente Leistungsfälle zu übernehmen, so werden diese mit den technischen Grundlagen der Stiftung reserviert. Allfällige negative Differenzen zu den erhaltenen Reserven werden der Wertschwankungsreserve bzw. den freien Mitteln belastet. Positive Differenzen werden der technischen Rückstellung der Stiftung für zukünftige Anpassungen der technischen Grundlagen oder des technischen Zinssatzes zugewiesen. Es werden die laufenden und pendente Leistungsfälle übernommen, welche die Stiftung namentlich in ihrer Bestätigung zur Rentnerübernahme im Sinne von Art. 53e Abs. 4 BVG aufgeführt hat.
- 5.3. Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk bzw. jeden gemeinsamen Pool sowie für die Rentnerpools der Stiftung einen eigenen Deckungsgrad. Der Deckungsgrad berechnet sich als Verhältnis zwischen dem Vermögen des Vorsorgewerks/gemeinsamen Pools bzw. Rentnerpools und dem Vorsorgekapital.
- 5.4. Im Falle eines Fehlbetrags eines Vorsorgewerks/gemeinsamen Pools bzw. Rentnerpools sind die Bestimmungen über Sanierungsmassnahmen gemäss Personalvorsorge- und Organisationsreglement und Gesetzgebung massgebend. Dies gilt auch für Vorsorgewerke, welche bei Eintritt in die Stiftung einen Fehlbetrag aufweisen (d. h. nicht über genügend Vermögen verfügen, um das Vorsorgekapital zu decken).
- 5.5. Bei einzelnen Vorsorgewerken entscheidet die Vorsorgekommission über die Verwendung der freien Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bevor die freien Mittel verwendet werden, ist eine finanzmathematisch ausreichende Wertschwankungsreserve zu bilden. Deren Höhe wird vom Stiftungsrat festgelegt.

## **6. Haftung**

- 6.1. Bestehen in einem Vorsorgefall Deckungslücken infolge vertragswidrigen Verhaltens der angeschlossenen Firma, namentlich infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten oder infolge von Zahlungsausständen, so haftet die angeschlossene Firma gegenüber der Stiftung vollumfänglich für die von ihr zu erbringenden reglementarischen Leistungen.
- 6.2. Die angeschlossene Firma erklärt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrags, ob eine Krankentaggeldversicherung mit entsprechend beschriebenem Deckungsumfang besteht oder nicht. Die Stiftung übernimmt keine Deckungslücken, welche aus dem Nichtbestehen oder nachträglichem Dahinfallen solcher Versicherungen entstehen.
- 6.3. Die Stiftung trägt keine Verantwortung und haftet nicht für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen.

## **7. Inkrafttreten/Kündigung/Auflösung**

- 7.1. Der Anschlussvertrag tritt mit der Gegenzeichnung durch die Stiftung auf den vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt alle allfällig früher getroffenen Vereinbarungen. Er kann beidseitig erstmals per 31. Dezember, nach Ablauf der Mindestdauer, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, gekündigt werden. Eine Kündigung durch die angeschlossene Firma kann nur durch einen schriftlichen Beschluss der Vorsorgekommission erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein weiteres volles Kalenderjahr.
- 7.2. Der Anschlussvertrag kann solange nicht aufgelöst werden, als die BVG-Altersguthaben des Vorsorgewerks durch das vorhandene Vermögen des Vorsorgewerks nicht gedeckt sind.
- 7.3. Bei Beitragsausständen oder bei grober Verletzung der Mitwirkungspflichten hat die Stiftung das Recht, den Anschlussvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Recht steht der Stiftung auch dann zu, wenn die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Personalvorsorge- und Organisationsreglement oder dem vereinbarten Vorsorgeplan widersprechen, und trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Stiftung daran festhält. Bei offensichtlich unvollständigen oder unrichtigen Angaben zur Offerte hat die Stiftung das Recht, per Beginn vom Anschlussvertrag zurückzutreten (Storno ab Beginn). Die Stiftung ist gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG verpflichtet, eine Auflösung des Anschlussvertrags der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Kenntnis zu bringen.
- 7.4. Die Stiftung kann den Anschlussvertrag unabhängig von der Mindestdauer auf ein von ihr festgelegtes Wirkungsdatum auflösen, wenn das Vorsorgewerk keinen Bestand an aktiv versicherten Personen mehr hat.

- 7.5. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die angeschlossene Firma oder wegen unterbliebener Erfüllung von Mitwirkungspflichten, unterbliebenen Beitragszahlungen sowie unvollständigen oder unrichtigen Angaben zur Offerte überweist die Stiftung das vorhandene Vermögen des Vorsorgewerks nach Ziffer 5 der nachfolgenden Vorsorgeeinrichtung. Die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements sind massgebend. Bei vor Auflösung des Anschlussvertrags eingetretenen Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeiten, die später zu einer Invalidität führen, wird analog verfahren. Hat der Anschlussvertrag mindestens 10 Jahre gedauert, besteht für den Anschluss kein spezifischer Rentnerpool und erfolgt die Auflösung des Anschlussvertrags nach dem 31. Dezember 2024, so können die bei der Stiftung entstandenen Alters- und Hinterlassenenrenten bei der Stiftung verbleiben, falls sich das Rentnervorsorgewerk nicht in Unterdeckung befindet und auf den verbleibenden Deckungskapitalien eine zusätzliche Rückstellung von 5 % gebildet wird. Der dafür erforderliche Betrag wird soweit möglich mit der vorhandenen Wertschwankungsreserve und den freien Mitteln des Vorsorgewerks verrechnet. Die verbleibende Differenz ist durch die Firma zu bezahlen. Eine zusätzliche, begründete Geltendmachung von Fortbestandsinteressen bei einer wesentlicher Strukturverschlechterung durch die Stiftung bleibt im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen vorbehalten.
- 7.6. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die Stiftung (ohne, dass die vorgenannten Auflösungsgründe zutreffen) haben sich die Stiftung und die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der Stiftung oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, verbleiben die Rentenbezüger bei der Stiftung.
- 7.7. Hat der Arbeitgeber bzw. das Vorsorgewerk die Auflösung des Anschlussvertrags aktiv verursacht und es verbleiben Rentner des Vorsorgewerks in der Stiftung (unabhängig davon, ob die vorgenannten Auflösungsgründe zutreffen), wird für die Sicherstellung der in der Stiftung verbleibenden Rentner auf deren Deckungskapitalien zugunsten der entsprechenden Rentnerpools zusätzlich 25 % dem Vorsorgewerk belastet. Dieser Betrag wird soweit möglich mit der vorhandenen Wertschwankungsreserve und den freien Mitteln des Vorsorgewerks verrechnet. Die verbleibende Differenz ist durch den Arbeitgeber oder die Firma, welche die aktiven Versicherten im Sinne von Art. 333 OR (Betriebsübergang) vom Arbeitgeber übernimmt, zu bezahlen und wird ihm oder ihr in Rechnung gestellt.
- 7.8. Das Vermögen des Vorsorgewerks wird nach Aufhebung des Anschlussvertrags an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen oder – bei gleichzeitiger Liquidation der Firma – analog den reglementarischen Freizügigkeitsbestimmungen verwendet. Die Stiftung entscheidet über die Form der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Stiftungsmittel (z. B. Barmittel, Wertschriften oder Liegenschaften).

## **8. Gerichtsstand**

- 8.1. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Anschlussvertrag bestimmt sich nach Art. 73 BVG.

## **9. Inkrafttreten**

- 9.1. Diese AVB treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen alle früheren Ausgaben.

**Vom Stiftungsrat genehmigt am 21. November 2019.**